

RECHT

Präsidium des Nationalrates
zH Frau Mag. Barbara Prammer
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
per Email: barbara.prammer@parlament.gv.at und
martin.kresnicka@bmf.gv.at

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Haidingergasse 1
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 23415
Fax: +43 (0) 577 675 / 23415
E-Mail: anneliese.ettmayer@post.at

27. FEBRUAR 2012

**IKT-KONSOLIDIERUNGSGESETZ
362/ME XXIV. GP
GZ. BMF-220000/0007-V/5/2012**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Österreichische Post AG erlaubt sich zum Entwurf des IKT-Konsolidierungsgesetzes (IKTKonG; 362/ME) wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 5 des Entwurfs des IKTKonG enthält Regelungen zur e-Rechnung. Gemäß § 5 Abs 2 des Entwurfs des IKTKonG sind mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Bundesdienststellen alle Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner von Bundesdienststellen oder deren sonstige Berechtigte zur Ausstellung und Übermittlung von e-Rechnungen verpflichtet.

Wie schon den Erläuterungen zur Übergangsbestimmung (§ 7 Abs 2 IKTKonG) zu entnehmen ist, wären die technischen Erfordernisse vorzubereiten. Dies ist auch für Unternehmen (davon zahlreiche KMU) eine erhebliche Belastung.

Es sollte daher keine Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung von e-Rechnungen geben. Vielmehr sollte entweder auf die vorliegenden technischen Voraussetzungen Bezug genommen werden (vgl § 5 Abs 3 des Entwurfs zum IKTKonG zu ausländischen Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner) oder den Vertragspartnerinnen oder Vertragspartnern generell eine Wahlmöglichkeit gegeben werden, ob sie eine e-Rechnung ausstellen und übermitteln wollen.

Weiters sieht § 5 Abs 2 Satz 2 des Entwurfs zum IKTKonG vor, dass die Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung von e-Rechnungen durch Verordnung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen auf Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner von Unternehmen gemäß Art 126b B-VG nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ausgedehnt werden kann. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die der Überprüfung durch den Rechnungshof – wie die Österreichische Post AG – unterliegen.

Somit könnte die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen z.B. der Österreichische Post AG mit Verordnung vorschreiben, dass deren Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner e-Rechnungen ausstellen und übermitteln müssen. Damit würde ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Autonomie der Unternehmen (liberales Grundprinzip des B-VG) vorliegen. Weiters wäre ein derartiger Eingriff in unternehmensinterne Entscheidungen eines börsennotierten Unternehmens verfassungsrechtlich zumindest bedenklich.

**RECHT**

Die Möglichkeit, dass die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner von Unternehmen gemäß Art 126b B-VG zur Ausstellung und Übermittlung von e-Rechnungen verpflichtet kann, sollte daher ebenfalls aus dem IKTKonG gestrichen werden.

Die Österreichische Post AG ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Anneliese Etmayer
Leitung Abt. Recht

Mag. Torsten Marx
Handlungsbevollmächtigter